

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

179

Gesetz: BMT - G

Leitsatz:

Der Begriff des Schichtdienstes ist nach allgemeinem Sprachgebrauch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Arbeitsleistungen mehrerer Arbeitnehmer an einem Arbeitsplatz einander ablösen, damit der Arbeitsplatz nicht nur während der regelmäßigen Arbeitszeit nur eines Arbeitnehmers besetzt ist, sondern nacheinander von mehreren Arbeitnehmern für eine die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigende Zeitspanne.

Aktenzeichen: 1 AZR 567/59

Urteil des BAG vom 23. September 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 567/59
74/59/VI N Bayern (Nürnberg)

179

kündet
23. September 1960

Im Namen des Volkes!

. Henkelmann,
estellte
Urundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Neumann
für Recht erkannt:

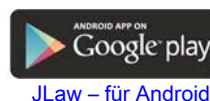
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer VI,
Sitz Nürnberg, vom 29. September 1959 - Sa
74/59 VI N - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Torwächter neben einem weiteren Torwächter im Krankenhaus der Beklagten beschäftigt. Die Arbeitszeit der beiden Torwächter liegt werktags so, daß der eine Torwächter von 6,30 Uhr bis 15 Uhr und der andere Torwächter von 12 bis 20 Uhr Dienst leistet. Von 12 Uhr bis 15 Uhr sind beide Torwächter gleichzeitig im Dienst. Die Arbeitszeit der beiden Torwächter an den Werktagen wechselt von Woche zu Woche. An Sonn- und Feiertagen arbeitet jeweils abwechselnd nur einer der beiden Torwächter, und zwar von 9 Uhr bis 17 Uhr.

Die Parteien sind tarifgebunden an den Tarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G vom 22.Mai 1953, in kraft seit dem 1.Oktober 1953), weiter an den Bayerischen Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G vom 1.Oktober 1953 in der Fassung vom 15.Januar, 22.Oktober und 20.Dezember 1954.

§ 30 BMT-G bestimmt:

" Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Lohnzahlung an Feiertagen vom 2.August 1951 (BGBl.I, S. 479)".

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 1 bestimmt dazu folgendes:

" (1) Fällt für einen im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigten Arbeiter der dienstplanmäßig freie Tag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, so verschiebt sich der freie Tag auf einen anderen Wochenarbeitstag. Der dienstfreie Tag ist innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.

(2) Dem im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigten Arbeiter, der an einem gesetzlichen Wochenfeiertag arbeitet, ist als Ausgleich innerhalb angemessener Frist eine Freizeit von 6 Stunden zu gewähren.

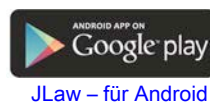
(3) "

Nach § 22 Abs.1 Buchstabe h) BMT-G ist für die Arbeit an lohnzahlungspflichtigen Wochenfeiertagen ein Zuschlag von 100 % des Grundlohnes zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat an den folgenden Wochenfeiertagen gearbeitet:

Zweiter Weihnachtstag 1953, 1. Januar 1954, 16. April 1954, 1. Mai 1954, 7. Juni 1954 und 17. Juni 1954. Für diese Arbeit an diesen Wochenfeiertagen ist ihm eine Ausgleichsfreizeit nicht gewährt worden. Mit der Klage verlangt er Abgeltung nicht gewährter Freizeiten in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 47,52 DM.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 16. Februar 1956 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Nachdem dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts durch das Urteil des Senats vom 28. Januar 1959 - 1 AZR 133/56 - aufgehoben worden war, hat das Landesarbeitsgericht durch das nunmehr angefochtene Urteil vom 29. September 1959 wiederum die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat in dem Tatbestand seines Urteils festgestellt, daß die Parteien unstreitig an den Bundesmanteltarifvertrag und an den Bezirkstarifvertrag gebunden seien. Es hat weiter festgestellt, daß die Beklagte bereit sei, in Anwendung der Vorschriften der genannten tariflichen Regelungen dem Kläger dann bezahlte Ausgleichsfreizeit für die an den Feiertagen geleistete Arbeit und die Abgeltung für nicht gewährte bezahlte Ausgleichsfreizeit zu gewähren, wenn der Kläger als Arbeiter im Schicht- oder Wechselschichtdienst anzusehen sei. Der Kläger sei, entgegen der Auffassung der Beklagten, Arbeiter im Schicht- oder Wechselschichtdienst.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten, mit der diese die Klageabweisung erstrebt, ist kraft Zulassung statthaft. Sie ist auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Die Beklagte kann jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.



Nach dem übereinstimmenden Parteivortrag und der Feststellung des Landesarbeitsgerichts steht zur Entscheidung nur noch die Frage, ob der Kläger ein "im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigter Arbeiter" ist. Wenn das der Fall ist, steht ihm auch nach Ansicht der Beklagten der geforderte Abgeltungsbetrag für nichtgewährte Ausgleichsfreizeiten zu. Daß diese Frage allein noch im Streit ist, sagt auch die Revision ausdrücklich.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, der Kläger sei überhaupt nicht im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigt gewesen. Jedenfalls sei er aber an den hier streitigen Feiertagen nicht im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen, da an jedem der Feiertage immer nur einer der beiden Torwächter Dienst gehabt habe, während der andere Torwächter ganz dienstfrei gewesen sei.

I.

Es ist zunächst davon auszugehen, daß an den Tagen, an denen sich beide Torwächter im Dienst abgelöst haben, um eine Besetzung des Tores von 6,30 Uhr bis 20 Uhr zu gewährleisten, "Schicht- oder Wechselschichtdienst" im Sinne des Bezirkstarifs Nr. 1 zum BMT-G für jeden der beiden Torwächter vorgelegen hat.

Das Landesarbeitsgericht führt insoweit zutreffend aus, daß der Begriff des Schichtdienstes zunächst nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen ist. Dies folgt schon daraus, daß der Begriff "Schichtarbeit" gesetzlich nicht bestimmt ist (vgl. BAG 15.11.1957, BAG 5, 107 113 = AP Nr. 1 zu § 8 TVG). Bei der Bestimmung des Begriffs des Schichtdienstes sind auch der Inhalt des maßgebenden Tarifvertrages und der in diesem über den Schichtdienst getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Schicht häufig mit dem der Arbeitszeit schlecht-



hin gleichgesetzt. In diesem Sinne ist aber der hier in Rede stehende Bezirkstarifvertrag nicht auszulegen. Er scheidet in Abs. 1 und 2 der Bestimmungen zu § 30 BMT-G dadurch, daß er für Arbeiter "in Schicht- oder Wechselschichtdienst" Sonderregelungen trifft, zwischen Arbeitern im Schicht- und Wechselschichtdienst und sonstigen Arbeitern, die nicht im Schicht- und Wechselschichtdienst beschäftigt sind. "Schicht" kann also hier nicht mit "Arbeitszeit" gleichgesetzt werden.

Der Begriff des Schichtdienstes ist jedoch nach allgemeinem Sprachgebrauch und auch im Sinne dieses Tarifvertrages dann als erfüllt anzusehen, wenn die Arbeitsleistungen mehrerer Arbeitnehmer an einem Arbeitsplatz einander ablösen, damit der Arbeitsplatz nicht nur während der regelmäßigen Arbeitszeit nur eines Arbeitnehmers besetzt ist, sondern nacheinander von mehreren Arbeitnehmern für eine die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigende Zeitspanne (vgl. auch LAG Kiel AP Nr. 3 zu § 611 BGB Lohnzuschläge). Der Beklagten ist darin beizutreten, daß mit einer Schichtregelung zur Besetzung eines Arbeitsplatzes mit mehreren Arbeitern ein einheitlicher Arbeitserfolg, ein einheitlicher Arbeitsablauf erzielt werden soll. Im Gegensatz zur Ansicht der Revision liegt aber auch hier ein solcher einheitlicher Arbeitserfolg, ein einheitlicher Arbeitsablauf vor. Er besteht hier darin, daß eben das Tor nicht nur 8 Stunden während der Arbeitszeit des einen der beiden Torwächter besetzt ist, sondern von 6,30 Uhr bis 20 Uhr, also 13 1/2 Stunden lang, und daß damit die regelmäßige Arbeitszeit mehrerer sich am Arbeitsplatz ablösender Arbeitnehmer verbraucht wird. Die Besetzung des Tores für die gesamte Zeit von 6,30 Uhr bis 20 Uhr ist das Ziel der Arbeitseinteilung, wie sie hier vorgenommen ist. Im Sprachgebrauch, der bei der Bestimmung des Begriffs "Schichtdienst" neben der tariflichen Regelung heranzuziehen ist, bedeutet das, daß



- 6 -

die eine "Schicht" von 6.30 Uhr bis 15 Uhr läuft, die andere aber von 12 Uhr bis 20 Uhr. Das Tor ist also in zwei "Schichten" besetzt. Damit liegt Schichtarbeit im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs vor. Der Kläger ist also im Schichtdienst beschäftigt gewesen. Im übrigen liegt nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch Wechselschichtdienst vor; denn die beiden Torwächter wechseln sich wochenweise in der Frühschicht und in der Spätschicht ab. Daß jede der beiden Schichten nur aus einem Arbeiter besteht, steht dem Begriff der Schichtarbeit nicht entgegen (vgl. BAG AP Nr.1 zu § 2 AZO). Auch steht dem Begriff der Schichtarbeit nicht entgegen, daß keine der beiden Schichten in die Zeit von 20 Uhr bis 6.30 Uhr fällt.

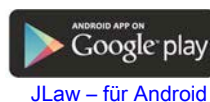
An diesem aus dem allgemeinen Sprachgebrauch entwickelten Inhalt des Begriffs Schicht- und Wechselschichtdienst ist insbesondere auch bei der Anwendung der hier streitigen tariflichen Normen nach deren Wortlaut festzuhalten. Eine eigene, abweichende Bestimmung des Begriffs Schicht- oder Wechselschichtdienst enthält weder der BMT-G selbst noch der Bezirkstarifvertrag Nr. 1.

Aus dem gedanklichen Inhalt beider tariflicher Regelungen ist ebenfalls nicht auf einen abweichenden Sinngehalt der Regelung der Bestimmungen zu § 30 BMT-G für den hier behandelten Fall des Schicht- oder Wechselschichtdienstes zu schließen. Es handelt sich nicht um eine Regelung über die Gewährung von Zuschlägen zum Arbeitsentgelt, sondern um die Gewährung von Ausgleichsfreizeit, und zwar, wie die beiden Parteien übereinstimmend vortragen, bezahlter Ausgleichsfreizeit. Es trifft zwar zu, daß der Kläger für seine Arbeit an den Wochenfeiertagen Arbeitslohn + 100 % Zuschlag bekommen hat. Ihm ist weiter die Zeit bezahlt worden, in der er anschließend (in der Zeit, in der ihm die Ausgleichsfreizeit zugestanden hätte) gearbeitet hat. Er will

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jetzt noch auf Grund des Bezirkstarifvertrages bezahlte Ausgleichsfreizeit und die Abgeltung für diese nicht gewährte bezahlte Ausgleichsfreizeit verlangen. Daß das aber dem Sinn und dem gedanklichen Inhalt des Bezirkstarifvertrages widerspreche, weil der Kläger dann für die Feiertagsarbeit von 8 Stunden diese 8 Stunden mit doppeltem Lohn und dazu noch 6 weitere Stunden bezahlter Ausgleichsfreizeit bekomme und deshalb hier der Begriff des Schicht- oder Wechselschichtdienstes anders ausgelegt werden müsse, als dies dem Sprachgebrauch und dem Wortlaut des Tarifvertrages entspricht, ist nicht ersichtlich. Es fällt allerdings auf, daß der nicht im Schicht- und Wechselschichtdienst beschäftigte Arbeiter, der an einem Wochenfeiertage arbeitet, nur den Zuschlag von 100 % zu seinem Lohn, nicht aber auch Ausgleichsfreizeit bekommt; der Arbeiter, der im Schicht- oder Wechselschichtdienst arbeitet, soll den Zuschlag und zusätzlich bezahlte Freizeit erhalten. Warum die Tarifpartner eine solche Regelung vereinbart und damit den Arbeiter im Schicht- und Wechselschichtdienst bevorzugt haben, ist zwar nicht recht ersichtlich. Der Senat muß jedoch, da auch die Beklagte nicht in Zweifel stellt, daß es sich um bezahlte Ausgleichsfreizeit handelte, davon ausgehen, daß der Kläger als ein im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigter Arbeiter den Anspruch auf bezahlte Ausgleichsfreizeit hat. Der Begriff des Schicht- oder Wechselschichtdienstes kann jedenfalls nicht etwa deshalb als nicht erfüllt angesehen werden, weil der am Feiertag arbeitende Schichtarbeiter den Anspruch auf bezahlte Ausgleichsfreizeit haben soll. Das würde eine Korrektur des im Tarifvertrag zum Ausdruck gekommenen Willens der Tarifpartner bedeuten, zu der der Senat nicht befugt ist.

Es ist sonach festzustellen, daß der Kläger im Schicht- oder Wechselschichtdienst jedenfalls an den Tagen arbeitet, an denen beide Pförtner sich ablösen.



- 8 -

Daß die Arbeitszeit beider Pförtner sich zeitweise überschneidet, steht dem nicht entgegen.

II.

Der Kläger ist auch an den Wochenfeiertagen, an denen nur einer der beiden Torwächter Dienst hat, ein "im Schicht- oder Wechselschichtdienst beschäftigter Arbeiter". Dies folgt schon daraus, daß der Kläger nur an den Wochenfeiertagen allein ohne Ablösung am Arbeitsplatz zur Arbeit eingesetzt war, während er an allen übrigen Tagen eben im Schicht- und Wechselschichtdienst tätig war. Diese überwiegende Arbeit kennzeichnet die Stellung des Klägers als eines Arbeiters im Schicht- oder Wechselschichtdienst. Er verliert diese Stellung nicht dadurch, daß er an einzelnen Tagen ausnahmsweise allein am Arbeitsplatz ist. Im übrigen ist auch aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu entnehmen, daß die beiden Torwächter sich auch an den Wochenfeiertagen in der Weise im Dienst ablösten, daß abwechselnd der eine und der andere an den einzelnen Wochenfeiertagen seinen Dienst zu verrichten hatte. Auch insoweit liegt daher Wechselschichtdienst vor.

Nach alledem erweist sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts als zutreffend.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Neumann

Dr. Matthias



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

